

MARPERGER, PAUL JACOB

**Kurtze Remarques über den jetziger
Zeit weltberuffenen Missisippischen
Actien-Handel in Paris, und andere grosse
Unternehmungen des Herrn Laws.. :
Entworffen von J.P.M.**

S.l.
1720

EOD – Millions of books just a mouse click away! In more than 10 European countries!



Thank you for choosing EOD!

European libraries are hosting millions of books from the 15th to the 20th century. All these books have now become available as eBooks – just a mouse click away. Search the online catalogue of a library from the eBooks on Demand (EOD) network and order the book as an eBook from all over the world – 24 hours a day, 7 days a week. The book will be digitised and made accessible to you as an eBook.

Enjoy your EOD eBook!

- Get the look and feel of the original book!
- Use your standard software to read the eBook on-screen, zoom in to the image or just simply navigate through the book
- *Search & Find:* Use the full-text search of individual terms*
- *Copy & Paste Text and Images:* Copy images and parts of the text to other applications (e.g. word processor)*

* Not available in every eBook.

Terms and Conditions

With the usage of the EOD service, you accept the Terms and Conditions provided by the library owning the book.

- Terms and Conditions: <http://books2ebooks.eu/odm/html/nls/en/agb.html>

More eBooks

Already more than 30 libraries in over 12 European countries offer this service.

Search books available for this service: <http://search.books2ebooks.eu>

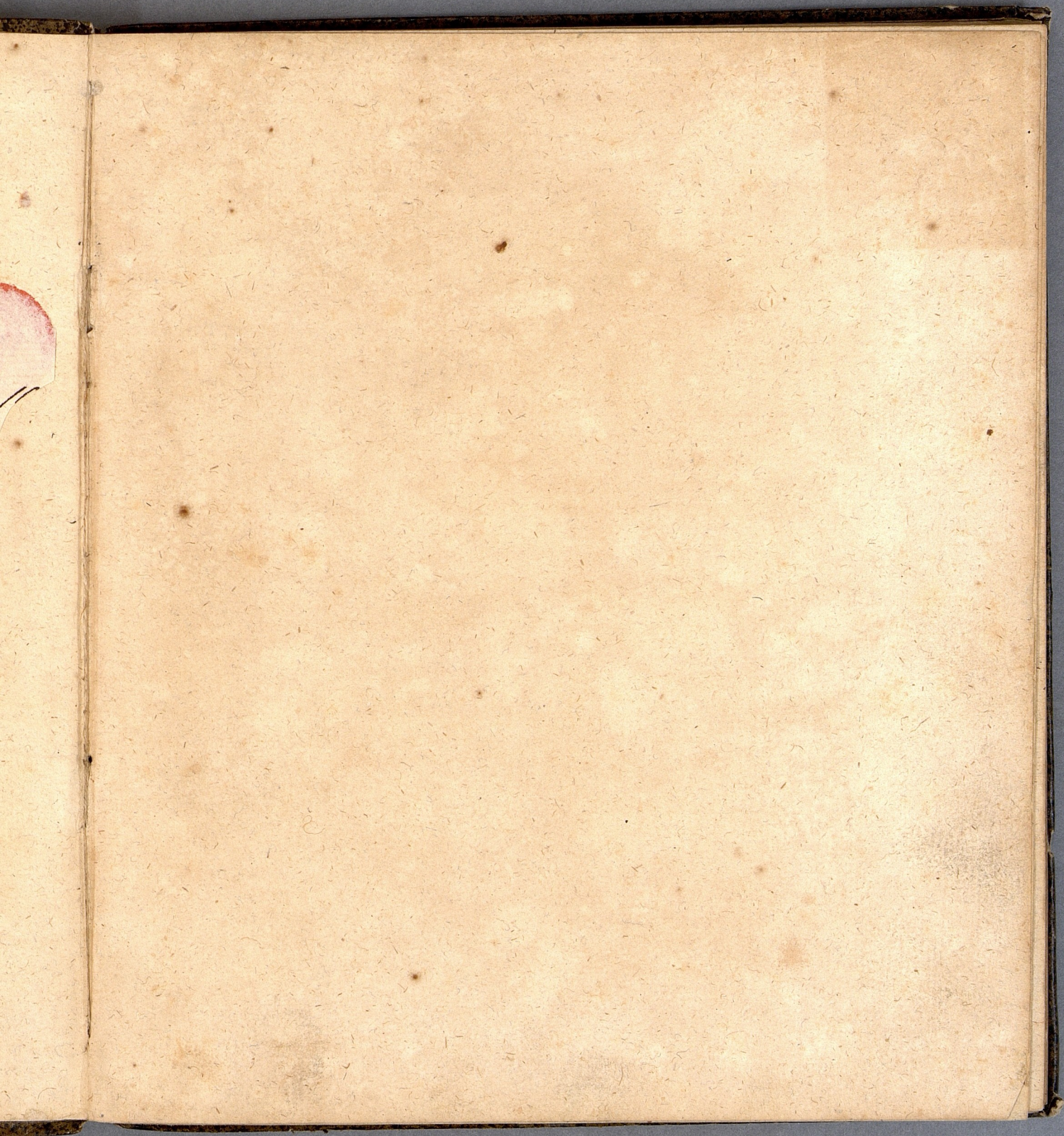
More information is available at <http://books2ebooks.eu>



Kungl. Biblioteket
STOCKHOLM

Jurid.
Ty.
Förvalth. v.





Kurze Remarques

über den jetziger Zeit Weltberuffenen

Mississippischen

Actien = Handel

in Paris,

und andere große Unternehmungen

des Herrn Laws,

Welche derselbe

zum Profit seiner neu errichteten

Indianischen Compagnie,

vornehmlich aber zu Verbesserung der Königl. Financien

und des Französischen Comercii bis hteher ziemlich

fortgeführt,

wobey zugleich von der Natur der Actien insgemein

und was es mit solchen in dergleichen großen Compagnien vor

eine Bewandniß habe, auch welches die besten Länder,

Insuln, Bestungen und See-Porten seyn,

Welche

in America Septentrionali der Französischen

Neuen Indianischen Compagnie

zu ihrem Handels-Gebrauch und Nutzen

zugeeignet worden, gehandelt wird,

entworfen

Von

P. J. M.

Nter denen Beschwerlichkeiten des menschlichen Lebens ist bisanhero von denen, die eben keine Stoische Philosophi seyn, sondern gern was mehrers als was sie in Kopff tragen in ihren Vermögen haben wolten, auch der, bey diesen durchgehends schlechten Zeiten eingerissene Geld-Mangel und zwar nicht unbillich mit gerechnet worden, denn wo dasselbe nach gemeiner Art zu reden nicht vorhanden, da hat es das Ansehen als ob alles andere was zu des Lebens Nothdurfft gehörig mit ermangeln ihäte, so gar daß wann auch Homerus mit denen neun Musen begleitet heutigs Tags herein kommen, und nebenst seiner Gesellschaft alle seine Künste ausschütten und der Welt mittheilen wolte, er doch, wann er kein baares Geld mitbrächte, wenig Zutritt finden würde, daß sich dannenhero nicht zu verwundern, weil Geld und Reichthum der Welt Lauff nach zu den einigen Modo emergendi geworden, die Künste und Wissenschaften aber gleichsam in Exilio leben, und wenig zu einem glücklichen Fortkommen beytragen können, wann ein jeder um solche reales Hülfss-Mittel bekümmert, und dieselbe quovis modo jedoch licito & honesto zu erlangen suchet.

Welches denn unter andern auch durch die Kauffmañschafft, und denen in solcher vorkommenden und mit derselben eine genaue Verwandtschaft habenden, zum theil auch gewagten und auf einen hazard ankommenden Erwerbungs-Mitteln geschieht, dergleichen die Affecuranzen seyn, (da jemand gegen ein gewisses præmium des andern seine auf der See in Gefahr schwebende Güter versichert,) item die Bodmeryen und die voraus auf Hoffnung gekaufte Fischzüge, die zu erwartenden Erndten und Weinlesen, die Schiffsparten, Kure in denen Bergwercken, gewisse Antheile in profitablen Handlungen und Manufacturen, Monopoliis und Privilegiis und folglich auch die so genannten Actien, oder Parten und Antheile in grossen oetroyrten Handels-Compagnien, welche Compagnien vielmahls, wenn sie ihren Intressenten eine Repartition des Gewinns gethan, ihnen so viel als die Helffte oder gar das alterum tantum ihres Einlag-Capitals getragen, zum Gewinn ausgetheilet haben, wie wir dessen ein klares Exempel an der A. 1602 den 20 Mart. aufgerichteten Holländisch-Ostindianischen Compagnie sehen, diese gab A. 1610. ihren Intressenten 132½ pro Centum. A. 1612. 87½ und A. 1613. 42½ pro Centum Gewinn an baaren Gelde, wie solches Ricard in seinen Additionibus zu seinen Traite general du Commerce aus bewährten Nachrichten bezeuget, und auch in den Historischen Kauffmann mit mehrern zu lesen ist.

Damit aber der geneigte Leser von diesen Actien-Handel, und den zuweilen darinn vorkommenden ziemlichen profit noch besser unterrichtet seyn möge, so dienet zu wissen, daß in denen See-Städten das Verkauffen eines Parts oder Antheils, den jemand in einer Ost-oder Westindianischen, Africanischen Grön-oder Isländischen Compagnie hat, ein Actien-Handel genennet wer-

werde, eben als wenn jemand sein, in Bergwercken habendes Antheil oder Ruy an einen andern zu einen gewissen Preis verkauffen, und ihme solchen in dem Berg-Ampt zuschreiben lassen wolte.

Es werden aber solche Actien oder Antheile nach gewissen Summen gesetzt, welche in der Holländisch-Ostindianischen Compagnie 500 Pfund Flämisch seyn, jedes zu 6 Gulden holländisch gerechnet, thut 3000 fl. Capital, welche der Eigenthümer an besagter Compagnie zu fordern hat, nach welcher Summa er auch, wenn obgedachter massen, nach einen oder etlichen Jahren die Compagnie eine Repartition oder Austheilung ihres Gewinns und Überschusses machet, seinen Theil (der wie schon gemeldt An. 1610 in Holland 132 $\frac{1}{2}$ pro Centum und also von einer ganzen Actie von 3000 fl. Capital 3975 fl. profit gewesen) zu empfangen hat.

Mit dergleichen in großen Handels-Compagnien habenden Parten oder Actien nun, wird hernachmahls in denen See-Städten eben wie mit denen Ruyen in den Bergwercken Handlung getrieben, wann nemlich ein Intressent bey der Compagnie seinen darein habenden Part oder Antheil von 500 Pfund Flämisch oder 3000 fl. holländisch einem andern überläßt, cedirt und abtritt, der ihme dafür vor jedes hundert Capital, zwey, drey oder mehr hundert Gulden bezahlt, zum Exempel in wählenden Krieg welchen Frankreich A. 1672 und denen folgenden Jahren, mit denen vereinigten Niederlanden hatte, und in welchen die Unsicherheit zur See vor die Holländisch-Ostindische Schiffe sehr groß war, da galten die Actien etwan 250 pro Centum, so daß jemand der einen solchen Part von 500 Pf. Fläm. oder 3000. fl. holl. an einen andern verkauffte, dafür zu 250 vor hundert mehr nicht als 7500 fl. bekam, da doch solche vor den Krieg 650 pro Centum gekostet, und also eine Actie von 3000 fl. mit 19500 bezahlet worden. Zu verwundern war es aber, daß An. 1703. da Holland abermahl gegen Frankreich und Spanien zugleich in Krieg begriffen war, die Actien doch nicht gefallen, sondern den 16. Augusti besagten Jahres 562 fl. auf die Amsterdamer Cammer gegolten, also daß der Verkäuffer vor seine 3000 fl. 16860 fl. bekommen, welches Aufsteigen der Actien von dem profit herkam, den damahls die Compagnie durch Gottes Seegen mit ihrer Handlung gemachet hatte, also daß sie reiche Austheilungen oder Repartitiones ihren Intressenten geben kunte.

So bald nun an der Amsterdamer Börse ein solcher Actien-Handel geschlossen, so gehet der Verkäuffer hin nach der Ostindianischen Compagnie und unterzeichnet daselbst eine Cession Transport oder Quittung vor denen Herren Bewindhebern besagter Compagnie, vermög welcher Quittung alsdenn die verkauffte Actie in der Compagnie Büchern von seiner Rechnung ab, und auf des Käuffers Rechnung in Credit geschrieben wird, hingegen muß dieser so gleich den vor die gekauffte Actie bedungenen Preis dem Verkäuffer in Banco abschreiben lassen, wenn anders die Cession oder der Transport gültig seyn soll, dieser Käuffer erwartet hierauf
X 2 mit

mit dieser seiner gekauften Actie entweder die Repartition welche über lang oder kurz die Compagnie ihren Intressenten von ihren Gewinn machen möchte, oder er verhandelt solche auch wieder, wenn etwan auf eingelauffene falsche erdichtete oder wahre gute Zeitungen dieselbe zu steigen anfangen, und er sie theurer wieder verkauffen, oder höher an jemand in Bezahlungs Statt angeben kan, als er sie eingekauft hat, hingegen kan er auch Gefahr damit lauffen, daß solche Actien auf eingelauffene falsche oder wahre böse Zeitungen in Preiß fallen, und er also nicht so viel wieder dafür bekomme, als er dafür bezahlt oder solche in Transport angenommen hat.

Woraus zu ersehen daß dieses ein gar gewagtes Negotium sey, indem oftmahls die verhoffte Repartition oder Austheilung des Gewinns eben wie in Bergwercken die Ausbeute etliche Jahre ausbleibet, manche Compagnie auch wohl so gar herunter kömmt, daß sie ihren Intressenten nicht einmahl das Einlags-Capital, zu geschweigen noch Ausbeute oder Gewinn bezahlen kan, wie wir dessen abermahl ein Exempel an der holländ. West-Indianischen Compagnie haben, von welcher Ricard gleichfalls meldet, daß sie durch Verlust Brasiliens und anderer Americanischer Länder so herunter gekommen, daß sie ihren Intressenten nicht einmahl wegen ihres eingelegten Capitals ein Genügen habe leisten können, welches hernach auch die Herren General Staaten bewogen desfalls eine ganz andere Einrichtung zu machen, die auch, (wie sie geschehen sey) bey obbemeldten Authore ausführlich zu lesen ist, dabey er ferner meldet, daß die Actien der neuengerichteten West-Indianischen Compagnie, welche 6000. holländ. fl. starck seyn, A. 1703. den 16. Aug. nur 73. pro Centum, vormahls aber 90 bis 95. vor die Amsterdamsche Camer, nach der Zeit aber nur 55 bis 60. vor die andern Camern gegolten hätten, wie dann auch die Repartition oder Austheilung welche diese West-Indianische Compagnie von A. 1679 bis den 1 Septembr. 1693 so wohl in baaren Geld als obligationibus (welche letztere sie jährlich mit 4 pro Cent. ihren Creditoribus verintrestiret) gethan hat, nicht mehr als 44 von hundert gewesen ist, welches in 14. Jahren kaum 3 pro Centum jährlichs Intresse vor das eingelegte Capital austrägt, nach welcher Zeit sie gar keine weitere Repartition hätte thun wollen, bis alle ihre ausgestellte Obligationes erst würden eingelöst und bezahlt seyn. Aus welcher Erzählung nun verhoffentlich zur Genüge zu ersehen, was Actien seyn und was der Actien-Handel bedeute.

Nunmehr aber auf den Welt-beruffenen Mississippischen Pariser Actien-Handel zu kommen, welcher in dem abgewichenen 1719ten Jahr so viel Geschrey in der Welt gemacht, daß man solchen fast nicht weniger als wann das Aureum Seculum selbst oder die so lang verlohrene und in Utopia gesteckte güldne Zeit, wieder in die Welt gekommen wäre, angesehen, so ist der Author desselben einer Nahmens Laws ein Schottländer von Geburt, aus der Stadt Edenburg gebürtig, ein kluger und raffinirter Banquier und Rauffmann, welcher gleich nach seiner Ankunfft in Frankreich sich mit dem
pro-

project von Aufrichtung einer Banco berühmt gemacht, die er auch, ungeachtet er starcke Widersprechung gefunden, glücklich zum Effect gebracht, also daß sie noch bis diese Stunde in unverrückten Aufnahmen stehen soll, und kürzlich noch in der Haupt Handels-Stadt Lyon und andern Französischen Städten mehr ihres Nutzens halber imitiret worden, nach solcher Banco brachte er die West-Indianische Missisipische Handels Compagnie aufs Tapet, und zugleich auch zur würcklichen Activität, indem sich Leute genug angaben welche Actien darinnen haben, und folglich von dem unbeschreiblichen Gewinn den diese Compagnie bringen würde, participiren wolten. Ehe wir aber weiter hiervon reden so ist vornehmlich zur Erläuterung der ganzen Materia zu wissen, daß Franckreich in vorigen Seculo nebenst ihrer Orientalischen auch eine West-Indianische Compagnie gehabt, die zwar An. 1666. aufgehoben, und der Handel nach America allen Französischen Unterthanen frey gegeben, An. 1717. aber aufs neue wieder aufgerichtet und mit der Orientalischen verbunden worden. Es bestehen aber die Länder und Insuln welche in America der Französischen Botmäßigkeit unterworfen, erstlich in denen Insuln St. Christophle, Martinique, Guadaloupe Grenada, Mariagalante, Sainte Croix, Saint Bartelmy, S. Martin und Tortiie, wie auch in einen Theil von der Insul S. Domingo, auf welcher die sogenannte Französische Boucannieurs in 3 tausend Familien starck, bekannt seyn, ferner in der Insul Terre neuve beym Ausfluß des S. Laurentii Fluß gelegen, welche Insul wegen des überausreichen daselbst befindlichen Cabliau Fangs sehr berühmt ist, indem jährlich etliche hundert Schiffsladungen voll davon nach Franckreich geführet werden, auf den westen Land besitzen sie einen großen Theil von Canada und in solchen das eigentlich so genannte Canada, item die Landschafts Acadiam, und Novam Franciam in welchen Quebec ihre Haupt-Stadt und Residenz des Französichen Gouverneurs ist, es befinden sich auch darinn das Fort S. Jean, S. Louys, Richelieu und andere Bestungen mehr, in Canada ist ihr Haupt-Platz Mont Real, in Acadia aber der Haven Port Royal und Fort le Heve &c. Die Provinz Lovisiana (den vorigen König von Franckreich zu Ehren also genannt) ist von ihnen Anno 1678. entdeckt und in Besiß genommen worden, nechst diesen haben sie unterschiedliche Colonien, um den grossen Fluß Missisippi sonderlich bey dessen Einfluß in den Mexicanischen Golto, von diesen Missisippi-Fluß ist bis hieher von denen wenigsten Geographis, (auffer was der sehr accurate Käyserliche Geographus, Herr Johann Baptista Homann zu Nürnberg gethan) Meldung geschehen, es fließet aber derselbige nach P. Hennepins Bericht und Delineation einen grossen Theil Americæ Septentrionalis durch, und zwar von Norden her, da er ungefehr auf den 50. Grad Latitudinis und 270sten grad Longitudinis seinen Anfang nimant, und hernach zwischen denen zweyen (durch den 270sten und 280sten grad longitudinis gezogen) Meridianis herunter fließet, bis er sich unten, gegen den

grad Latitudinis in obbesagten Mexicanischen Golfo stürzet. Die Länder, welche er mit seiner Fluth benezet, seynd auf der Ostlichen Seite unterschiedlicher wilder Völcker, als der Nadouessans, und der Illinois, unten aber nach den Golfo zu das grosse Land Florida, auf der Westlichen Seite findet man abermahl viel heydnische Nationes, als unter andern die Maaten und Massoniten &c. Unten bey seinen Einfluß liegen die vorbemeldte Französische Colonien, und nicht weit von denenselben das St. Barbara Bergwerck, auff welches guten Theils in den Parisischen Mississippischen Arien Negotio mit Reflexion gemacht wird, daß solches demahleins der Compagnie nicht weniger Nutzen bringen werde, als denen Spaniern ihr Peru und Potosi gethan.

Die übrige Waaren, welche sie aus obigen Französischen Americanischen Ländern ziehen, bestehen in Zucker, Indigo, Ingwer, Cassia und Taback, in Biber-Otter- und Marder-Fellen, in allerhand Leder, Fisch- und Farb-Waaren.

Da hingegen wird wieder von Franckreich nach America gebracht, Wein und Brandwein, allerhand Wollenzug und Haufgerath, etwas an Victualien, als Speck, Ochsenfleisch, Mehl, item ganze Manns- und Frauen-Kleider, viel Leinwand und Barchent, Spiegel, Spiel-Carten und andere Cram-Waaren mehr; wie auch viel Negros aus Africa, als welche daselbst umb in denen Plantagen zu arbeiten, mit guten Profit verkauft werden, alles was jährlich aus Franckreich nach America an Französische Waaren gesandt wird, möchte etwan wie Savarii schreibet, 4. Millionen Französische Gülden betragen. Da hingegen, was wieder in America davor eingehandelt und nach Franckreich zurück gebracht wird, wohl sechs Millionen rendiret und einträgt, und zwar solches grossen Theils in solchen Waaren, welche die Franzosen vor diesen von Spanien, Portugal, Engelland und Holland haben holen müssen.

Diese Americanische oder West-Indianische Compagnie ist es nun, welche Krafft eines Königl. Edicts unter des Herrn Lays Direction mit der orientalischen Compagnie vereiniget, und mit stattlichen Königl. Privilegien versehen ist, kürzlich dieses Inhalts:

Daß die A. 1664. und 1712. aufgerichtete Ost-Indianische und Chinesische Compagnien/ weil sie ihre Handlung gang darnieder liegen lassen/ und ihre Privilegien dergestalt gemißbraucher/ daß sie solche andern Leuten gegen 10. pro Centum genießen lassen/ wodurch aber das Commercium in Orient gänzlich ruiniret worden/ auf ewig supprimiret und abgeschaffet. Hingegen aber der A. 1717. aufs neue aufgerichteten West-Indianischen Compagnie, wegen ihres bereits erworbenen grossen Credits zu ihren fernern Aufnehmen/ die Privilegia obgedachter Compagnien dergestalt gegeben seyn solten/ daß sie mit Ausschließung aller andern Französischen Unterthanen allein Macht haben solte/ von Capo de bona Speranza an bisß nach China und Japan, und von Freto Magelanico und Le Maire, an durch die ganze Süder-See Schiffart und Handlung zu treiben.

Seine Majest. räumten ferner gedachter Compagnie auch ein alle Länder/ Inseln/ Schanzen/ Plantagen, Magazins/ Schiffe/ Kriegs- und Mund- Provision- Thiere- Rauffmanns-Waaren/ und was sonst die Ost- und West-Indianische Compagnie, so wohl in Franckreich als Ost- und

und West-Indien besitzt/ vollkommen zu eigen/ doch dergestalt/ daß sie die Schulden der beyden supprimirten Compagnien auf sich nehmen soll/ ob solche gleich größer/ als die dagegen zu empfangende effecten seyn möchten/ vor welche jedoch die alten Compagnien gewehr leisten sollten/ wann etwan einige derselben von privat-Personen vindiciret werden möchten.

Damit aber die neue Compagnie gedachte übernommene Schulden so viel besser bezahlen könne/ so erlaubet der König/ daß sie über die bereits gemachte 100. Millionen Actien noch vor 25. machen möge/ jede mit 500. Livres oder 166 $\frac{2}{3}$ Rthlr. zu lösen/ und sollte eine jede solcher Actien ihren Käufer oder Actionneur jährlich 10. pro Cent. Gewinn abwerffen.

Ferner sollte die neue Compagnie Macht haben die bisshero verboten gewesene Ost-Indianische Stoffen wieder in Frankreich/ jedoch mit der Condition einzuführen/ daß sie solche an niemand als an Frembde verkaufte/ welche dieselbige wieder aus den Reich führten/ zu welchen Ende solche Stoffen in gewisse Magazine deponirt/ und darzu der Königl. General-Pachter einen/ die Compagnie aber den andern Schlüssel haben sollte/ die Compagnie sollte auch hinführo die Indianische heissen/ und das Wappen der alten Ost-Indianischen Compagnie führen mögen/ &c.

Aus welchen grossen Freyheiten und Vor-Rechten nunmehr zu ersehen/ in was vor einem gar sichern und profitablen Fundum die Herren Actionisten ihre Gelder hinführo werden belegen können.

Es ist aber der Herr Lavv um seiner neuen Compagnie, in welcher er General-Director ist/ noch mehr Nutzen zu schaffen/ und zugleich das ganze Französische Financien-Werk auf einen noch bessern Fuß zu setzen als es bisshero gewesen/ in seinen grossen Unternehmungen hierauf noch weiter gegangen/ indem er

1. Mit dem König in Nahmen der Compagnie über die völlige Münz-Gerechtigkeit in guldnen und silbernen Specien dergestalt contrahirt/ daß er dafür 50. Millionen/ in 15. Terminen (die zwischen den 1. Octobr. 1719. und den 1. Decembr. 1720. eingetheilt werden sollten/ jeden Termin mit $\frac{3}{4}$ Million Livres 6. Stüber und 8. Pf. zu lösen) bezahlen/ und dafür besagtes Münz-Regale 9 Jahr genießen wolte/ welches ihnen auch kraft eines Königl. Edicts vom 1. Aug. 1719. bis auf bemeldten Datum 1728. verwilliget/ hierauf gleich unterschiedliche Münz-Veränderungen vorgenommen/ und sonderlich vor 500000. livres kuppferne Dreyer an statt Courant Geldes geschlagen die Spanische Piasters aber auf 60. livres die Marc gesetzt worden.

Dieser erandelten Münz-Gerechtigkeit war (2) auch noch anhängig/ daß die Compagnie aller Königl. Ministrorum und Bedienten/ und wer sonst von der Cron salarirt wird/ nicht nur alle ihre rückständige Gages, sondern auch ihre Besoldungen auf das künftige Jahr bezahlen/ und dafür 3. pro Centum einbehalten/ folglich die/ über solche ausbezahlte Gelder empfangene Nobiltungen dem Königlichem Schatzmeister an statt baaren Gelds auf Rechnung/ der/ vor die Münz-Gerechtigkeit stipulirten 50. Millonen geben sollte/ woben jedoch dieses mit angefüget worden/ daß so etwan jemand von solchen salarirten Königl. Bedienten lieber die 3. pro Cent. in Benteil behalten/ und bis aus andern Königl. Gefällen seine Besoldung käme/ warten wolte/ ihm solches frey stehen sollte.

Nechst diesen kam die General-Pacht aller Königl. Steuern/ welche A. 1718. den 1. Octobr. einer Nahmens Lamberd vor 48 $\frac{1}{2}$ Million jährlich übernommen/ und solche auf 6. Jahr geschlossen hatte/ in Deliberation, welche ebenfalls Monf. Lavv vor die Compagnie auf 9. Jahr lang von primo October 1719. anzufangen/ übernahm/ und dem König dafür jährlich 32. Millionen zu geben offerirte.

Er contrahirte ferner in Nahmen der Compagnie mit Seiner Königl. Majest. über einen Vorfuß von 12. und endlich von 1500. Millionen/ zu Bezahlung der Cron-Schulden/ und prätendirte dafür nicht mehr als 3. pro Centum. hingegen aber auch die Freyheit/ diese grosse Summen von andern particular-Personen auf die der Compagnie angewiesene fundos aufzunehmen/ welches auch accordiret/ und hierauf der Compagnie Privilegium auf 50. Jahr/ nehmlich bis den 1. Januarii 1770. extendiret wurde.

Das Urtheil einer Lotterie, in welcher jedes Loos mit 100. Livres geldset/ der Gewinn aber Actien-Zettel seyn sollten/ ist ebenfalls ein stattlich Expedient den Mississippiischen Actien-Handel

Handel in Flor zu bringen. Nicht weniger ist auch die Compagnie bedacht / die Auflage auff die Miets-Kutschen und Caffé-Häuser zu pachten / wobey man Rechnung machet / daß sie 2. Millionen profitiren werde.

Und weil der Groß-Admiral von Frankreich / der Graf von Toulouse ein sonderbahres Recht / von allen ein- und ausgehenden Schiffen einzufordern hat / als stehet die Compagnie ihres großen See-Handels wegen / auch mit in diesen Tractaten / ihme (vermuthlich was nur ihre Schiffe allein anbelanget) sein habendes Recht überhaupt vor ein gewisses abzuhandeln.

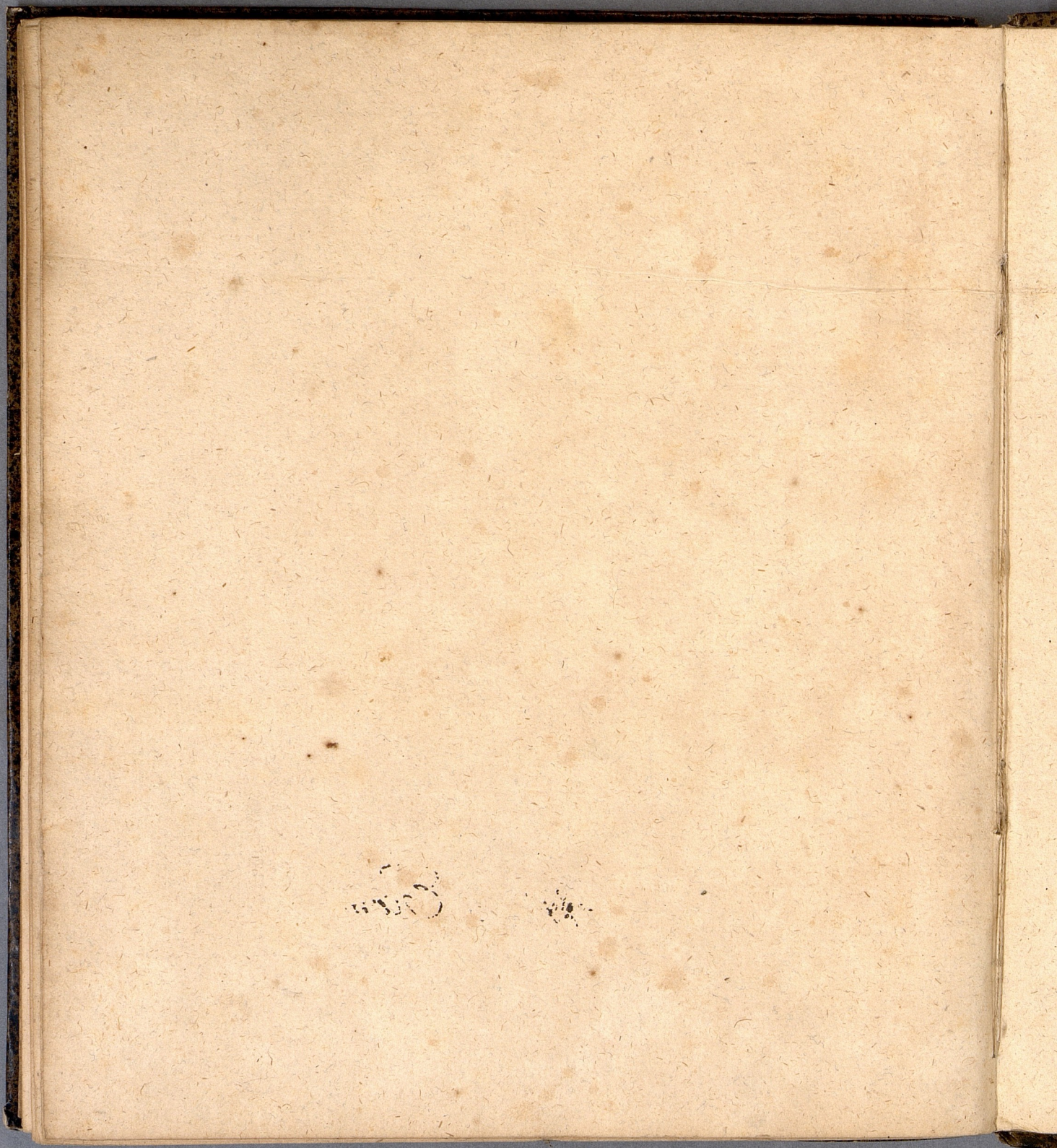
Es soll auch auf den Poinc seyn / daß die Compagnie das Directorium über das Post-Weesen durch das ganze Königreich bekommen werde / welches gewißlich keine geringe Revenüen abwerffen wird / wie sie dann auch alle kleine Pächte schon an sich gezogen.

Ingleichen auch freye Hand über die in allen Französischen Zucht-Häusern sitzende Züchtlinge benderley Geschlechts hat / selbige zu Peuplirung ihrer Colonien nach Mississippi zu senden.

Und so ist ihr ebenfalls ein Privilegium über besondere Fischer- und Manufacturen-Compagnien zu formiren / und darzu so viel von ihren Capital, als nöthig seyn würde / anzuwenden / ertheilet worden. Die Bewegung hierzu war / weil man die 30. Millionen / welche dem Vorgeben nach die Holländer bis anhero mit ihren Fischereyen und Manufacturen verdient / der Compagnie lieber als denen Ausländern zuwenden will.

Was sonst noch vielgedachter Herr Lavvs zum Profit seiner Indiantischen Compagnie. Regulirung und Verbesserung der Königlischen Financien zur wieder Aufnahm der bishero ziemlich in Decadanz gekommenen Französischen Commerciens und Policiey / vor heilsame Projecta außs Tapet bringe / wie er die Sayne ober- und unterhalb Paris aus tiefen und Schiffbarer / die in Normandie gelegene Stadt Rouan zu einen der größten und vornehmsten Handels-Städte der Welt machen / in Paris kostbare neue zum Nutzen und Splendeur der Commerciens dienende public Gebäude / als Börsen / Münz-Banco und Magazins-Häuser bauen und anrichten wolle / und wie seiter dieser Geld-reichen Zeit in Frankreich auch die durch den schweren Saltz-Zoll / und das Monopolium auf den Taback sehr belästigte Unterthanen vermittelst Abschaffung desselben nechstens hoffen consoliret zu werden / solches ist bis anhero aus denen wöchentlich einlauffenden Französischen Briefen und Zeitungen mit Verwunderung zu ersehen gewesen / wiewohl sich doch noch immer bey aller dieser dem Königreich Frankreich durch dergleichen Projecta angebrochene Glückseligkeiten ungläubige Thomæ finden / welche von der ganzen Machine, die sie als ein verwirrtes Chaos ansehen nichts halten / und dannenhero denen Actionisten / welche bloße Zettels bis dato nur noch in handen haben / nichts gutes prognosticiren wollen / die Rationes worauf sie ihre Muthmassungen gründen / bestehen kürzlich in folgenden :

Es wären dergleichen allzugroße und wichtige Unternehmungen sehr gefährlich / und selten beständig / Frankreich hätte an seinen vorigen Ost- und West-Indiantischen Compagnien und deren hinterlassenen vielen Millionen Schulden-Exempels genug / wie schlecht es damit abgelauffen / Mississippi und andere Französisch-Americanische Länder / wären nach Ausfag der daselbst gewesenen Leute und der Authorum die davon geschriben / an reichen Bergwerken und Commerciis dasjenige nicht / wovon man sie ausgebe / der so groß beschriebene Actien-Handel bestünde mehr in irrigen Vorurtheilen / die man sich von den äußerlichen Ansehen machte als in gründlicher Realität / und von denen Actonisten müßten diejenige / welche zuletzt die Actien Zettel in Händen behielten / ihr Glück erwarten / was ihnen heut oder morgen die Compagnie vor eine Repartition oder Interesse vor ihr ausgeschossenes Geld würde geben können / dann ob gleich die Zufüsse in ihre Cassam ungemein groß wären / so erstreckten sich doch auch die auszugebende Millionen auf kein geringes / welches künftigt der Schluß-Billanz zeigen würde / was endlich das ungemaine Steigen der Actien betrifft / so könnte man die gekünstelte Vortheile / wodurch solches procuriret würde / eben wie die Ursach des Fallens gar leicht übersehen. In Summa / dieser Pariser Actien-Handel hatte fast einenlen Bewandniß mit dem A. 1636. so excessive hoch gestiegenen Blumen-Handel in Holland / von welchen Meteranus lib. 55. schreibet / daß viel Leute dadurch in kurzer Zeit sehr reich / eben so viel aber auch / die ihr Geld in dieser verwicklichten Waar angeleget / arm geworden / und was etwan der Rationum mehr seyn möchten / deren ihren Werth oder Unwerth die Zeit am besten entdecken wird.



496
~~496~~

Econ

Ekon. N. I. 1. 2. n. 3.



www.books2ebooks.eu